

Im Prozess entscheidend: Beweislast und Beweismass

Die Frage, «wer» eine Tatsache beweisen muss, «womit» sie zu beweisen ist und «wann» sie schliesslich als «bewiesen» gilt, wirft oft Unklarheiten auf. Das Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB).



*Nicht immer ist der Beweis so eindeutig.
Bild: Pixabay*

Die sog. «Beweislast» sagt einerseits, «wer» etwas beweisen muss, und andererseits, «wer» die Folgen der Beweislosigkeit trägt. Weiter wird zwischen «Beweisobjekt» und «Beweismittel» unterschieden. Das Beweisobjekt definiert den Gegenstand, d.h., «was» bewiesen werden muss. Das Beweismittel hingegen ist das Instrument zur Erbringung des Beweises, d.h., «womit» erbringe ich den Beweis. Das **Beweismass** definiert schliesslich, «wann» eine Tatsache als «bewiesen» gilt. Wie hängen nun all diese juristischen Definitionen zusammen?

Zu Beginn ist es wichtig, zu wissen, «was» überhaupt Beweisobjekte sind

und «wer» die Beweislast trägt: Der Grundsatz «iura novit curia» besagt, dass Gerichte Gesetzesartikel selbst kennen und von sich aus anwenden müssen. Daher muss über Gesetzesartikel auch kein Beweis geführt werden, wogegen über rechtserhebliche und streitige Tatsachen i.d.R. schon. Tatsachen sind z.B. dann rechtserheblich und streitig, wenn die Gegenpartei deren Vorhandensein bestreitet und von ihnen die Anwendung bestimmter Gesetzesartikel und eine Rechtsfolge abhängt.

Als Beispiel: Kurt verlangt von Berti aus Kaufvertrag die Bezahlung von CHF 500. Berti bestreitet jedoch den

Kaufvertrag und auch, dass er Kurt CHF 500 schulde. Weil Kurt aus dieser rechtserheblichen und streitigen Tatsache (Abschluss eines Kaufvertrags) Rechte ableiten möchte, trägt er die Beweislast für das Vorhandensein dieses Kaufvertrags. Kurt muss beweisen, dass dieser Kaufvertrag vorliegt.

In Ausnahmefällen können Gerichte die Abnahme eines Beweismittels verweigern, d.h. ein Beweismittel ignorieren. Typisches Beispiel wäre ein offensichtlich untaugliches Beweismittel, mit welchem nichts bewiesen werden kann. Da dies jedoch die Ausnahme darstellt, gilt in der Regel Folgendes: Gerichte müssen alle form- und fristgerecht angebotenen Beweismittel, die «ihrer Natur nach und gemäss der Lebenserfahrung» geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen, berücksichtigen.

«Der volle Beweis verlangt somit eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit.»

Dies sind z.B. Urkunden, Zeugenaussagen, Gutachten, Augenschein etc. Anderenfalls könnte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht werden.

Wann aber gilt eine Tatsache als «bewiesen»? In der Regel dann, wenn das Gericht von ihrem Vorhandensein voll «überzeugt» ist (sog. Überzeugungstheorie). Letztlich wäre die Beantwortung dieser Frage mittels starrer Kriterien und fester Grössen illusorisch.

Denn selbst naturwissenschaftliche Erkenntnisse stellen keine absolute Wahrheit dar, da die Möglichkeit theoretischer Zweifel nicht wegbedungen werden kann. Hinzu kommt die natürliche Tatsache, dass menschliche Wahrnehmung stets subjektiv geprägt ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Gerichte einzig ihrer subjektiven Wahrnehmung/ihrer subjektivem «Gutdünken» nach entscheiden dürfen.

Vielmehr wird die gerichtliche Überzeugung, wann eine Tatsache als «bewiesen» gilt, an objektiven Gesichtspunkten gemessen. Das Bundesgericht erachtet einen Beweis als erbracht,

«wenn das Gericht am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen».¹

Der volle Beweis verlangt somit eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die theoretische Möglichkeit eines anderen Ablaufs in der Regel nie völlig ausgeschlossen werden kann. Juristen bezeichnen dies als das sogenannte «**Regelbeweismass**».

Gewiss gibt es vom Aufgeführten Ausnahmen. Solange jedoch gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt der allgemeine Grundsatz von Art. 8 ZGB – dies übrigens nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht. ■

¹ Zit. BGE 130 III 321, S. 324, E. 3.2.

Maximiliane Lotz
MLaw, Juristin/
Anwaltssubstitutin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

